

Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 2009/2014

Erste Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 14. Dezember 1988 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Oktober 2008, Folgendes öffentlich bekannt:

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein auf.

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 in der Fassung vom 20. November 2007 (HeilBerG) werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.

In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jede(r) Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Dementsprechend müssen sich die jeweiligen Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf umfasst die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Köln umfasst die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Erft-Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

Wählbar ist jede(r) wahlberechtigte Kammerangehörige, die/der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört (§ 13 Abs. 1 HeilBerG).

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge berufsge-

richtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind (§ 13 Abs. 2 HeilBerG).

Kammerangehörige können nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem sie wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

II. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung in den Wahlkreisen Regierungsbezirk Düsseldorf und Regierungsbezirk Köln

Der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gehören gemäß § 15 HeilBerG 121 Mitglieder an. Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf voraussichtlich 63 Mitglieder und auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln voraussichtlich 58 Mitglieder.

Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einer weiteren Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.

Hinweis

Bei der Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, dass – je nach der erwarteten Zahl der auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen – genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen. Gemäß § 21 Abs. 4 der Wahlordnung bleiben Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, wenn auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber auf ihm vorhanden sind (siehe hierzu auch § 22 Abs. 3).

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Gemäß § 11 der Wahlordnung können Wahlvorschläge als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 HeilBerG (dies meint eine nach der Weiterbildungsordnung zulässige Bezeichnung) sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten.

Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Vordrucke für einen Wahlvorschlag können bei der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, 02 11/ 43 02-12 12 bzw. 02 11/43 02-14 61 angefordert oder im Internet unter www.aekno.de/aktuelles/kammerwahlen heruntergeladen werden.

IV. Unterschriften und weitere Erklärungen zum Wahlvorschlag

Gemäß § 16 HeilBerG müssen die Wahlvorschläge – Listenvorschläge ebenso wie Einzelwahlvorschläge – von mindestens 40 wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten.

Wahlberechtigte dürfen gemäß § 11 Abs. 3 der Wahlordnung nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag benannt ist, muss hierzu seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 der Wahlordnung unwiderruflich.

Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

V. Ort und Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge können spätestens bis

Freitag 27. Februar 2009, 18:00 Uhr

bei dem jeweiligen Wahlleiter für die Wahlkreise Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. Regierungsbezirk Köln unter der Anschrift des jeweiligen Wahlausschusses eingereicht werden.

VI. Berücksichtigung von Frauen

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG vom 9. November 1999) soll bei der Aufstellung von Listen und Bewerbern für Wahlgremien und -organe auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Gemäß § 16 Abs. 1 Heilberufsgesetz NRW soll jeder Wahlvorschlag das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Nach dem derzeitigen Stand der Meldestatistik beträgt im Regierungsbezirk Düsseldorf der Anteil der Frauen an den wahlberechtigten Berufsangehörigen 41 Prozent und der Anteil der Männer 59 Prozent. Im Wahlkreis Regierungsbezirk Köln sind von den Wahlberechtigten 43 Prozent Ärztinnen und 57 Prozent Ärzte.

VII. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluss der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss spätestens bis zum 20. März 2009 für jeden Wahlkreis die zugelassenen Wahlvorschläge feststellen und ihnen fortlaufende Nummern geben. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag – also bis zum 27. März 2009 – entscheidet.

VIII. Wortlaut der Wahlordnung

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern ist im Anschluss an diese Wahlbekanntmachung abgedruckt.

Dr. med. Tilmann Dieterich
Hauptwahlleiter

Hinweis:

Mit Wirkung zum 1.11.2008 ist die Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 14.12.1988 geändert worden. Auf folgende Änderung, die für die Ausübung des aktiven wie des passiven Wahlrechtes relevant ist, wird hingewiesen:

Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises (Regierungsbezirk Düsseldorf oder Regierungsbezirk Köln), für den der oder die Kammerangehörige den Ort der Haupttätigkeit angezeigt hat. Unterbleibt eine solche Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten (§ 4 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung vom 1. Oktober 2008).

Wahlordnung

für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 14. Dezember 1988 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Oktober 2008, in Kraft getreten am 1. November 2008

§ 1

Die Wahl zur Kammerversammlung wird von der jeweiligen Kammer vorbereitet und durchgeführt. Sie findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Die neue Kammerversammlung tritt spätestens am 75. Tage nach der Wahl zusammen.